



# Bayerischer Landtag

Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Geschäftsführer openPetition gGmbH  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

24.03.2021  
WI.0085.18

## Corona-Pandemie; Fortführung der Soforthilfe für Soloselbständige Petition vom 21.12.2020

Referat P II Ausschüsse,  
Kommissionen  
Maximilianeum  
Max-Planck-Straße 1  
81627 München  
Telefon +49 (89) 41262597  
Fax +49 (89) 41261768  
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2021 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Baumer

Anlagen  
1 Stellungnahme

Kommunikation allgemein  
Telefon +49 89 4126-0  
Fax +49 4126-1392  
landtag@bayern.landtag.de  
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5,  
Max-Weber-Platz  
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier



# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Telefon  
089 2162-2431

Telefax  
089 2162-3431

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
WI.0085.18 vom 13.01.2021

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
37-3509/88/2

München,

03.02.2021

**Petition des Herrn Jörg Mitzlaff, Geschäftsführer von openPetition, in  
10405 Berlin vom 21.12.2020  
betreffend Corona-Pandemie; Fortführung der Soforthilfe für Soloselb-  
ständige**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Bayern hat am 17. März 2020 als erstes Bundesland ein Soforthilfeprogramm zur Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie betroffenen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe aufgelegt. Durch ihr rasches und entschlossenes Handeln konnte die Bayerische Staatsregierung erhebliche Schäden für die bayerische Wirtschaft und Unternehmen verhindern.

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 bekanntgegeben, ein eigenes Programm aufzulegen. Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich daraufhin mit den Ländern auf den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Regularien zu den Antragsvoraussetzungen geeinigt.

Postanschrift  
80525 München  
Hausadresse:  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung  
089 2162-0  
Telefax  
089 2162-2760

E-Mail  
poststelle@stmwi.bayern.de  
Internet  
www.stmwi.bayern.de

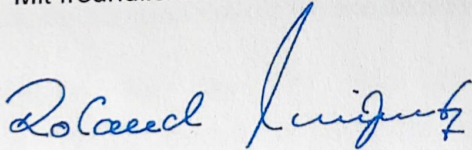
Öffentliche Verkehrsmittel  
U4, U5 (Lehel)  
16, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)



Ende März wurde das bayerische Programm zur Erleichterung von Antragstellung und Abwicklung erfolgreich mit dem Bundesprogramm verzahnt, wonach Kleinbetrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern nunmehr die höheren Hilfszahlungen des Bundesprogramms zugutekamen und für Unternehmen mit 11 bis 250 Mitarbeitern die Leistungen der bayerischen Soforthilfe für Unternehmen mit Beträgen von bis zu 50.000 Euro gewährt wurden.

Da, wie der Petent selbst schreibt, die Verzahnung der Programme von Beginn an geplant war, kann von einer „Kürzung“ keine Rede sein. Im Gegenteil kam die Verzahnung insbesondere den kleineren Unternehmen zugute, da die Höhe der maximal auszahlbaren Soforthilfe dadurch von 5.000 auf 9.000 Euro (bis zu 5 Mitarbeiter) bzw. von 9.000 auf 15.000 Euro (6 bis 10 Mitarbeiter) angehoben wurde. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass in der anlässlich der Verzahnung beider Soforthilfe-Programme geänderten bayerischen Richtlinie vom 1. April 2020 eindeutig geregelt ist, dass das bayerische Soforthilfeprogramm hinter dem Bundesprogramm zurücktritt, d. h. subsidiär ist (Nr. 6.2 Satz 1 der Richtlinien).

Mit freundlichen Grüßen

  
Roland Weigert